

## 1. GELTUNGSBEREICH

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB genannt) gelten für alle Verträge über Leistungen zwischen der JUNG:Kommunikation GmbH, Geschäftsführer Andreas Jung, Lindenspürstraße 22, 70176 Stuttgart (nachfolgend JUNG:Kommunikation genannt) und dem Auftraggeber. Verbraucher als Auftraggeber im Sinne des § 13 BGB sind ausgeschlossen.

Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, es sei denn, JUNG:Kommunikation hat deren Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Ergänzend zu diesen AGB gelten die jeweils aktuellen Preislisten.

JUNG:Kommunikation erbringt Leistungen in den Bereichen Strategie, Markenkommunikation, Media, insbesondere Werbevorbereitung, Beratung, Planung, Koordination, Steuerung und Verwaltung von Werbe- und Kommunikationsmaßnahmen.

Die zu erbringenden Leistungen ergeben sich insbesondere aus den Ausschreibungsunterlagen, Briefings, Projektverträgen, deren Anlagen und Leistungsbeschreibungen von JUNG:Kommunikation.

## 2. VERTRAGSSCHLUSS UND VERTRAGSINHALT

Verträge mit JUNG:Kommunikation kommen erst mit Zugang der Auftragsbestätigung bzw. mit der Bestellung des Auftraggebers auf der Grundlage eines vorher von JUNG:Kommunikation übermittelten Angebots/Kostenvoranschlags, in Ermangelung eines solchen, durch die Bestätigung des Ausführungstermins zustande. JUNG:Kommunikation behält sich vor, Angebote (insbesondere bei Klein- und Eilaufträgen) durch sofortige Ausführung konkludent oder (fern-)mündlich anzunehmen.

Grundlage für den jeweiligen Auftrag sowie Vertragsbestandteil ist neben dem Angebot und seinen Anlagen das vom Auftraggeber an JUNG:Kommunikation schriftlich auszuhandelnde Briefing. Wird das Briefing mündlich erteilt, ist JUNG:Kommunikation verpflichtet, das Briefing schriftlich festzuhalten und dem Auftraggeber vorzulegen. Das schriftlich bestätigte Briefing ist für beide Parteien verbindlich, wenn ihm der Auftraggeber nicht unverzüglich nach Vorlage schriftlich widerspricht.

JUNG:Kommunikation wird nach jeder Besprechung mit dem Auftraggeber einen Kontaktbericht verfassen und dem Auftraggeber vorlegen. Die Kontaktberichte sind für die weitere Bearbeitung der Projekte verbindlich, wenn ihnen der Auftraggeber nicht unverzüglich nach Vorlage schriftlich widerspricht. JUNG:Kommunikation ist darüber hinaus verpflichtet, Kontaktberichte über Besprechungen und Verhandlungen mit Dritten

zu erstellen und dem Auftraggeber zuzuleiten, soweit das Ergebnis der Gespräche und Verhandlungen für die weitere Projektabwicklung von Bedeutung ist. Jede Änderung und/oder Ergänzung eines Vertrages und/oder seiner Bestandteile bedarf der Schriftform.

Mündliche Nebenabreden sind nur verbindlich, wenn sie von JUNG:Kommunikation schriftlich bestätigt worden sind. Insbesondere binden die von Mitarbeitern oder freien Dienstleistern von JUNG:Kommunikation gegebenen Zusagen nicht; auch sind diese nicht zum Inkasso berechtigt.

### **3. AUFTRAGSAUSFÜHRUNG UND AUSFÜHRUNGSZEIT**

Die Auftragsausführung erfolgt zu dem im Vertrag genannten Zeitpunkt. Jede Verpflichtung steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Belieferung von JUNG:Kommunikation bzw. der Zuverlässigkeit der im Rahmen des Auftrages eingeschalteten Drittunternehmen, es sei denn, die nicht richtige oder verspätete Selbstbelieferung wurde durch JUNG:Kommunikation verschuldet.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, JUNG:Kommunikation rechtzeitig über Art, Umfang und Zeitfolge der geforderten Leistung zu informieren und die für die sachgerechte Abwicklung des Auftrages erforderlichen Informationen und Dokumente schriftlich fristgerecht und kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus stellt der Auftraggeber JUNG:Kommunikation notwendige Informationen über das Unternehmen selbst sowie deren Produkte und Dienstleistungen kostenfrei zur Verfügung.

Der Auftraggeber hat die für die Abwicklung der Projekte erforderlichen Erklärungen, insbesondere Freigabeerklärungen und Genehmigungen, in schriftlicher Form so rechtzeitig zu erteilen, dass der Arbeitsablauf von JUNG:Kommunikation und die weitere Projektabwicklung nicht verzögert oder beeinträchtigt werden. Sofern beim jeweiligen Projekt ein Zeitplan vereinbart wird, sind die vereinbarten Mitwirkungspflichten vom Auftraggeber innerhalb der vereinbarten Zeiträume, insbesondere für Lieferung von Inhalten und Erteilung von Freigaben, einzuhalten.

Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn der Auftraggeber etwaige Mitwirkungspflichten (z.B. Beschaffung von Unterlagen, Freigaben) ordnungsgemäß erfüllt hat. Fixgeschäfte sind ausdrücklich als solche zu bezeichnen und zu vereinbaren.

Störende Ereignisse höherer Gewalt entbinden JUNG:Kommunikation von der rechtzeitigen Leistung. Dies gilt auch dann, wenn solche Ereignisse während eines vorliegenden Verzuges eintreten. Der höheren Gewalt stehen währungs-, handelspolitische oder sonstige hoheitliche Maßnahmen, Streiks, Aussperrungen, von uns nicht verschuldete Betriebsstörungen wie z.B. Feuer und Rohstoff-/Energiemangel, Behinderung der Verkehrswege sowie

alle sonstigen Umstände gleich, welche, ohne von JUNG:Kommunikation verschuldet zu sein, die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen. Dabei ist es unerheblich, ob diese Umstände bei JUNG:Kommunikation oder einem Drittunternehmen eintreten. Wird aufgrund der vorgenannten Ereignisse die Ausführung des Vertrages für eine der Vertragsparteien unzumutbar, insbesondere verzögert sich die Ausführung des Vertrages in wesentlichen Teilen um mehr als sechs Monate, so kann diese Partei die Aufhebung des Vertrages erklären.

Von JUNG:Kommunikation zur Verfügung gestellte Vorlagen und Entwürfe sind nach Farbe, Bild- oder Tongestaltung erst dann verbindlich, wenn ihre entsprechende Realisierungsmöglichkeit schriftlich von JUNG:Kommunikation bestätigt wird.

Die Preise für Fremdleistungen, wie z.B. Druckangebote, werden auf Basis der aktuell gültigen Material- und Lohnkosten der beteiligten Produktionspartner kalkuliert. Die Angebotspreise beruhen auf den zum Zeitpunkt der Kalkulation gültigen Papiertagespreisen. Etwaige Papierpreiserhöhungen werden vom Lieferanten weiter berechnet und sind vom Auftraggeber zu tragen. Der Angebotspreis für den Druck kann durch Überlieferung um max. 10% variieren.

Lieferverpflichtungen sind von JUNG:Kommunikation dann erfüllt, sobald die Arbeiten und Leistungen von JUNG:Kommunikation zur Versendung gebracht sind. Die Kosten und das Risiko der Übermittlung (z.B. Beschädigung, Verlust, Verzögerung), gleich mit welchem Medium übermittelt wird, trägt der Auftraggeber.

#### **4. ABNAHME VON WERKLEISTUNGEN**

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die von JUNG:Kommunikation erbrachte Werkleistung nach deren Erhalt unverzüglich zu untersuchen und eventuelle Mängel gegenüber JUNG:Kommunikation unverzüglich zu rügen. Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt die Werkleistung in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt. Handelt es sich um versteckte Mängel, sind diese unverzüglich nach Entdecken zu rügen.

Hat der Auftraggeber die Leistungen von JUNG:Kommunikation genehmigt/freigegeben oder für druckreif erklärt, ist JUNG:Kommunikation damit von jedweder Verantwortung für die Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen befreit und der Auftraggeber übernimmt die Verantwortung für die technische und funktionsgemäße Richtigkeit von Produkt, Text, Bild und Gestaltung sowie die Ausführbarkeit der Produktion. Gleiches gilt für eigenmächtig vorgenommene Nachkorrekturen sowie Autorenkorrekturen durch den Auftraggeber.

Bei farbigen Reproduktionen in allen Druckverfahren berechtigen geringfügige Farbabweichungen vom Original nicht zur Beanstandung. Das gleiche gilt für den Vergleich

zwischen Andrucken und Auflagedruck. Beanstandungen an einem Teil der Leistung führen nicht zur Beanstandung der gesamten Leistung.

Wird die Leistung auf Wunsch des Auftraggebers an einen Dritten versandt, ist der Auftraggeber verpflichtet, die Leistung von JUNG:Kommunikation am Eingangsort zu überprüfen bzw. überprüfen zu lassen.

#### **5. URHEBERRECHT BEI GESTALTUNGS-AUFTRÄGEN UND NUTZUNGSRECHTE**

Jeder erteilte Gestaltungsauftrag an JUNG:Kommunikation ist ein Urheberwerkvertrag, der auf Erstellung eines Entwurfs und auf die Einräumung von Nutzungsrechten an den Leistungen gerichtet ist (zweigliedriger Designvertrag).

Alle Entwürfe, Entwicklungen, Ausarbeitungen, Reinzeichnungen und sonstige Arbeiten unterliegen dem Urheberrechtsgesetz. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten zwischen den Parteien auch dann, wenn die nach dem Urheberrechtsgesetz erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.

JUNG:Kommunikation überträgt an den Auftraggeber alle für die Verwendung der vertragsgemäßen Arbeiten und Leistungen erforderlichen Nutzungsrechte in dem Umfang, wie dies für den Auftrag vereinbart ist oder sich aus den für JUNG:Kommunikation erkennbaren Umständen des Auftrags ergibt. Im Zweifel werden einfache Nutzungsrechte im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland für die Einsatzdauer der Kommunikationsmaßnahme übertragen.

Die Ausarbeitungen, Entwicklungen, Entwürfe und Reinzeichnungen dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung von JUNG:Kommunikation weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung und/oder Änderung – auch von Teilen – ist unzulässig.

Eine Übertragung von Nutzungsrechten durch den Auftraggeber an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Vereinbarung. Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Zahlung der Vergütung durch den Auftraggeber auf diesen über. JUNG:Kommunikation steht gegenüber dem Auftraggeber ein Auskunftsanspruch über den Umfang der tatsächlichen Nutzung zu, der schriftlich zu erfüllen ist. Will der Auftraggeber in Bezug auf die Entwürfe, Reinzeichnungen oder sonstigen Gestaltungen von JUNG:Kommunikation formale Schutzrechte zur Eintragung in ein amtliches Register anmelden, bedarf er dazu der vorherigen schriftlichen Zustimmung von JUNG:Kommunikation. An den Entwürfen werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen.

**6. COMPUTERSOFTWARE UND NUTZUNGSRECHTE**

Sofern Computersoftware im weitesten Sinne Gegenstand eines Auftrages bildet, gehören die Quellcodes der von JUNG:Kommunikation erstellten Programme und Lösungen nicht zum Leistungsumfang und verbleiben im Eigentum von JUNG:Kommunikation. Ohne schriftliche Einwilligung dürfen diese Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Bildet die Überlassung von Software den Vertragsgegenstand, erhält der Auftraggeber das einfache nicht übertragbare Nutzungsrecht hieran, es sei denn, es wurde etwas anderes vereinbart.

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, an den von JUNG:Kommunikation erstellten Plänen, Computersoftware, Softwarelösungen und anderen Dienstleistungen bzw. den Quellcodes Veränderungen vorzunehmen, es sei denn, es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart. § 69 d Abs. 2 und 3 des Urheberrechtsgesetz (UrhG) bleiben unberührt.

Der Auftraggeber ist berechtigt, Kopien zur Datensicherung anzufertigen. Ein weitergehendes Vervielfältigungsrecht wird dem Auftraggeber nicht eingeräumt, es sei denn, es wurde etwas anderes vereinbart. § 69 e des UrhG bleibt unberührt. Bei Anfertigung der Kopien ist es dem Auftraggeber untersagt, Schutzrechtshinweise zu entfernen

**7. PRÄSENTATION**

Jegliche, auch teilweise Verwendung der von JUNG:Kommunikation mit dem Ziel des Vertragsabschlusses vorgestellten oder überreichten Arbeiten und Leistungen (Präsentation), seien sie urheberrechtlich geschützt oder nicht, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von JUNG:Kommunikation. Das gilt auch für die Verwendung in geänderter oder bearbeiteter Form und für die Verwendung der in den Arbeiten und Leistungen zugrunde liegenden Ideen und Konzepten, sofern diese in den bisherigen Kommunikationsauftritt des Auftraggeber keinen Niederschlag gefunden haben.

Die Vereinbarung eines Präsentationshonorars beinhaltet einen Kostendeckungsbeitrag, jedoch nicht die Einräumung von Nutzungsrechten für die vorgestellte und/oder überreichte Präsentation.

**8. EIGENWERBUNG**

JUNG:Kommunikation darf die entwickelten Maßnahmen und Gestaltungen angemessen mit einem Agenturhinweis versehen und für Eigenwerbung publizieren, wobei eine Nutzung nicht vor einer Erstveröffentlichung des Auftraggebers erfolgen wird. JUNG:Kommunikation ist auch berechtigt, mit den dem Auftrag zugrunde liegenden Kommunikationsmaßnahmen auf die eigene Dienstleistung in geeigneter Weise hinzuweisen. Das gilt auch dann, wenn an den Gestaltungen ausschließliche Nutzungsrechte eingeräumt wurden.

JUNG:Kommunikation ist berechtigt zu Zwecken der Eigenwerbung, unter Angabe des Auftraggebers und Verwendung des Firmenlogos, die Auftragsarbeiten als Referenz in sämtlichen Medien wiederzugeben und öffentlich zugänglich zu machen sowie auf die Betreuung des Auftraggebers hinzuweisen, insbesondere auf der Website [www.jungkommunikation.de](http://www.jungkommunikation.de)

**9. BELEGEXEMPLARE**

Von allen vervielfältigten Arbeiten überlässt der Auftraggeber JUNG:Kommunikation unentgeltlich mindestens fünf einwandfreie Produktexemplare. JUNG:Kommunikation ist berechtigt, diese Exemplare zum Zwecke der Eigenwerbung zu verwenden.

**10. VERGÜTUNG FÜR AGENTURLEISTUNGEN**

Sofern nichts anderes vereinbart ist, werden mit dem Agenturhonorar nur die Leistungen für Strategie, Konzeption, Gestaltung, Text, Druckvorstufe, Satz, Erstellung und Programmierung von Webseiten vergütet. Zusätzliche Leistungen, die für die Ausführung des Auftrages notwendig sind, werden separat nach Aufwand in Rechnung gestellt. Hierbei handelt es sich z.B. um verauslagte Leistungen für Proofs, Andrucke, Lektorat, Scans, Fotos sowie erforderliche Fahrtkosten und Spesen. Gleiches gilt für Organisations- bzw. Beschaffungskosten, Nutzungsrechtsübertragungen und Leistungen hinzugezogener Unternehmen.

Sonstige auftragsbezogene Leistungen wie Einholung und Vergleich von Angeboten, Recherchen, Versand, Versicherung etc. sowie Beschaffungs-, Organisations- und Überwachungsaufwand werden nach Zeitaufwand mit einem Stundensatz gemäß der aktuell geltenden Preisliste in Rechnung gestellt und vom Auftraggeber gesondert vergütet.

**10.1 VERGÜTUNG FÜR GESTALTUNGS-AUFTRÄGE**

Die Vergütung für Gestaltungsaufträge gliedert sich in die Vergütung für die Entwürfe der verschiedenen Auftragsphasen (Ideen- und Layout-Entwürfe, Entwurfsausarbeitung und Grundlagen für die Realisierung) sowie diejenige für die Einräumung der Nutzungsrechte (zweigliedriger Designvertrag). Sie basiert im Zweifel auf der Grundlage des Vergütungstarifvertrages für Dienstleistungen SDSt/AGD (neueste Fassung), sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden. Bereits die Anfertigung von Entwürfen ist kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

Das vereinbarte Honorar umfasst eine Autorenkorrektur. Weitere, vom Auftraggeber veranlasste Korrekturen werden nach Aufwand auf Stundensatzbasis vergütet.

**10.2 VERGÜTUNG MITTLERPROVISION**

Wird das Honorar mit der Mittlerprovision aus dem sog. Schaltvolumen finanziert, so muss

---

das zu Beginn der Konzeptionsfindung genannte Media-Schaltvolumen innerhalb eines Jahres geschaltet werden, um die Leistungen von JUNG:Kommunikation zu regulieren.

**10.3 SONSTIGER AUFWAND UND SONSTIGE KOSTEN**

Weiterer Aufwand, der durch Sonderwünsche des Auftraggebers anfällt (z.B. außergewöhnliche Kommunikations-, Versand- oder Vervielfältigungskosten), sind JUNG:Kommunikation vom Auftraggeber zu erstatten. Dasselbe gilt für Kosten, die JUNG:Kommunikation durch den notwendigen Erwerb von Lizenzen oder durch Zahlungen an Verwertungsgesellschaften entstehen. Soweit JUNG:Kommunikation Künstlersozialversicherungsabgaben oder Zollkosten zu entrichten hat, werden diese Abgaben und Kosten an den Auftraggeber weiterbelastet. Nutzungsentgelte für Softwarelizenzen werden nach Aufwand berechnet.

**10.4 ERHÖHUNG DER VERGÜTUNG BEI VERZÖGERUNG**

Kommt es zu Verzögerungen des vereinbarten Zeitplans, aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, kann JUNG:Kommunikation eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann JUNG:Kommunikation auch Schadensersatz geltend machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt davon unberührt.

**10.5 KOSTEN BEI ÄNDERUNG ODER ABRUCH VON ARBEITEN**

Wenn der Auftraggeber eine Planung, ein Projekt, einen Auftrag oder einzelne Arbeiten ändert oder abbricht, hat er JUNG:Kommunikation alle angefallenen Kosten sowie die durch die Änderung oder den Abbruch bedingten Honorar- und Provisionsausfälle zu ersetzen. Im Zweifel gilt § 649 BGB. Außerdem ist der Auftraggeber verpflichtet, JUNG:Kommunikation von allen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten freizustellen, die aus der Änderung oder dem Abbruch der Arbeiten resultieren.

**10.6 NEBEN- UND REISEKOSTEN**

Auslagen für technische Nebenkosten, insbesondere für Papierkosten, spezielle Materialien, für die Anfertigung von Fotos und Modellen, das Bespielen von Datenträgern, die Herstellung von Druckvorlagen etc. sind vom Auftraggeber nach Stundenaufwand und Materialkosten zu erstatten.

Reisekosten und Spesen für Reisen, die im Zusammenhang mit dem jeweiligen Auftrag zu unternehmen und mit dem Auftraggeber abgesprochen sind, sind vom Auftraggeber zu erstatten. Die Kosten für Kurierfahrten und Versandleistungen per Spedition sind vom Auftraggeber zu erstatten.

---

**10.7 VORSCHUSS UND ABSCHLAGSZAHLUNGEN**

Erstreckt sich die Erarbeitung der vereinbarten Leistungen über einen längeren Zeitraum, so kann JUNG:Kommunikation dem Auftraggeber Abschlagszahlungen über die bereits erbrachten Teilleistungen in Rechnung stellen. Diese Teilleistungen müssen nicht in einer für den Auftraggeber nutzbaren Form vorliegen und können auch als reine Arbeitsgrundlage auf Seiten von JUNG:Kommunikation verfügbar sein.

Außerdem ist JUNG:Kommunikation zur angemessenen Vorschussforderung berechtigt. Wird das Honorar aus dem Mediaschaltvolumen finanziert, so ist das Honorar bereits vor Beginn der ersten Schaltung zu zahlen.

**10.8 MEHRWERTSTEUER**

Alle in Angeboten und Aufträgen genannten Preise und die daraus resultierenden zu zahlende Beträge verstehen sich zuzüglich der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe.

**11 MEDIA-SCHALTVOLUMEN**

Wird JUNG:Kommunikation mit der Mediaplanung und Mediaschaltung beauftragt, so ist der Auftraggeber verpflichtet, die Summe des gesamten Schaltvolumens bereits nach Auftragserteilung und in angemessenem Zeitraum vor der ersten Schaltung an JUNG:Kommunikation anzuweisen. JUNG:Kommunikation ist nicht verpflichtet das Schaltvolumen vorzufinanzieren.

**12 FREMDLEISTUNGEN**

JUNG:Kommunikation ist berechtigt, die zur Auftragserfüllung notwendigen Fremdleistungen in Vertretung und auf Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Der Auftraggeber erteilt JUNG:Kommunikation auf Anforderung eine entsprechende schriftliche Vollmacht.

Für den Fall, dass JUNG:Kommunikation Leistungen in dessen Vertretung für den Auftraggeber beauftragt, die nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz abgabepflichtig sind (z. B. Illustration, Foto, Styling), sind die Abgaben vom Auftraggeber als Verwerter der künstlerischen Leistung zu tragen. Der Auftraggeber stellt JUNG:Kommunikation vor der möglichen Inanspruchnahme (als Vermittler) durch die Künstlersozialkasse frei und erteilt JUNG:Kommunikation auf Wunsch einen Nachweis über die getätigte Abgabepflicht und nennt seine KSK-Abgabennummer.

Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und auf Rechnung von JUNG:Kommunikation abgeschlossen werden, verpflichtet sich der Auftraggeber,

---

JUNG:Kommunikation im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben.

**13 VORLAGEN**

Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller an JUNG:Kommunikation übergebenen Vorlagen, Skizzen, Entwürfe, Muster, Marken und dergleichen berechtigt ist und diese nicht mit Rechten Dritter behaftet sind.

Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Auftraggeber JUNG:Kommunikation von allen Ersatzansprüchen Dritter frei. Die Freistellungsverpflichtung umfasst auch die notwendigen Rechtsverfolgungskosten auf erstes Anfordern.

**14 EINGEBRACHTE GEGENSTÄNDE, DOKUMENTE UND DATEN**

Sofern zur Auftragsausführung seitens des Auftraggeber an JUNG:Kommunikation Gegenstände oder Dokumente, überlassen werden, müssen stets Kopien übergeben werden. Die Originale verbleiben beim Auftraggeber. Der Auftraggeber ist in jedem Fall verpflichtet, von den überlassenen Gegenständen und Dokumenten auf eigene Kosten Kopien anzufertigen, die bei ihm verbleiben.

Die Aufbewahrung und Lagerung der oben genannten Gegenstände, Dokumente oder Daten obliegt grundsätzlich dem Auftraggeber. Kosten, die im Zusammenhang mit der Lagerung und Aufbewahrung der seitens des Auftraggebers eingebrachten Gegenstände, Dokumente oder Daten entstehen, gehen zu seinen Lasten. Eine Sicherung und Speicherung der seitens des Auftraggebers eingebrachten Daten durch JUNG:Kommunikation erfolgt nur aufgrund gesonderter Vereinbarung.

Versicherungen gegen Diebstahl, Feuer, Wasser oder jede andere Gefahr der Beschädigung oder des Untergangs werden von JUNG:Kommunikation für die vom Auftraggeber eingebrachten Gegenstände, Dokumente oder Daten nicht abgeschlossen, es sei denn, es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart.

Der Auftraggeber stellt JUNG:Kommunikation alle für die Durchführung des Projekts benötigten Daten und Unterlagen unentgeltlich zur Verfügung. Alle Arbeitsunterlagen werden von JUNG:Kommunikation sorgsam behandelt, vor dem Zugriff Dritter geschützt, nur zur Erarbeitung des jeweiligen Auftrages genutzt und werden nach Beendigung des Auftrages an den Auftraggeber zurückgegeben oder gelöscht.

**15 EIGENTUM UND HERAUSGABE VON DATEN**

An den Entwürfen werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen. Datenträger, Dateien und Daten werden nur herausgegeben, soweit die Ausübung des eingeräumten Nutzungsrechts dies erfordert.

Es besteht keine Herausgabepflicht von JUNG:Kommunikation an „offenen“ Originaldateien. Dem Auftraggeber wird bei Printproduktionen ein belichtungsfertiges PDF (PDF-X3 oder Weiterentwicklungen davon) übermittelt.

Wünscht der Auftraggeber die Herausgabe von Originaldateien und Arbeitsgrundlagen (insbesondere unverschlüsselten PDFs oder offenen *Indesign*-Dateien), ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten.

**16 HAFTUNG VON JUNG:KOMMUNIKATION**

JUNG:Kommunikation haftet gleich aus welchem Rechtsgrund nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch für Erfüllungs- und Verrichtungsgelhilfen. Für leichte Fahrlässigkeit haftet JUNG:Kommunikation nur bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. In diesem Fall ist jedoch die Haftung für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden und entgangenen Gewinn ausgeschlossen. Die Haftung für positive Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung ist außerdem auf den Ersatz des typischen, vorhersehbaren Schadens sowie in der Höhe auf das Auftragsvolumen begrenzt.

Für Aufträge, die JUNG:Kommunikation in Vertretung für den Auftraggeber an Dritte erteilt werden, übernimmt JUNG:Kommunikation gegenüber dem Auftraggeber keinerlei Haftung oder Gewährleistung, soweit JUNG:Kommunikation kein Auswahlverschulden trifft.

Sofern JUNG:Kommunikation selbst Vertragspartner von dritten Leistungserbringern ist, tritt JUNG:Kommunikation hiermit sämtliche zustehenden Gewährleistungs-, Schadenersatz- und sonstigen Ansprüche aus fehlerhafter, verspäteter oder Nicht-Leistung an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber verpflichtet sich, vor einer Inanspruchnahme von JUNG:Kommunikation zunächst zu versuchen, die abgetretenen Ansprüche durchzusetzen.

Ereignisse höherer Gewalt berechtigen JUNG:Kommunikation, die vom Auftraggeber beauftragte Leistung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Ein Schadensersatzanspruch vom Auftraggeber gegen JUNG:Kommunikation resultiert daraus nicht. Dies gilt auch dann, wenn dadurch für den Auftraggeber wichtige Termine und/oder Ereignisse nicht eingehalten werden können und/oder nicht eintreten.

JUNG:Kommunikation haftet in keinem Fall wegen der in den Werbemaßnahmen enthaltenen Sachaussagen über Produkte und Leistungen des Auftraggebers. JUNG:Kommunikation haftet auch nicht für die patent-, urheber- und markenrechtliche Schutz- oder Eintragungsfähigkeit der im Rahmen des Auftrages gelieferten Ideen, Anregungen, Vorschläge, Bilder, Grafiken, Fotos, Konzeptionen und Entwürfe.

Erstellt JUNG:Kommunikation im Auftrag des Auftraggebers eine für das Internet bestimmte Website, haftet JUNG:Kommunikation nicht für die dort eingestellten Inhalte oder Links. Eine inhaltliche Prüfung durch JUNG:Kommunikation findet nicht statt.

**17 RECHTLICHE UNBEDENKLICHKEIT**

Das Risiko der rechtlichen Zulässigkeit der durch JUNG:Kommunikation erarbeiteten und durchgeführten Maßnahmen und Kommunikationsmittel wird vom Auftraggeber getragen. Das gilt insbesondere für den Fall, dass die Kommunikationsmaßnahmen und Gestaltungen gegen Vorschriften des Wettbewerbsrechts, des Urheberrechts und der speziellen Werberechtsgesetze verstoßen. Sofern JUNG:Kommunikation von dritter Seite wegen Verstößen gegen Rechte Dritter, insbesondere wegen Schutzrechtsverletzung oder bei Verstößen gegen das Werberecht, in Anspruch genommen wird, hat der Auftraggeber JUNG:Kommunikation von der Inanspruchnahme freizustellen, sofern JUNG:Kommunikation die Rechtsverletzung nicht zu vertreten hat.

**18 GEHEIMHALTUNGSPFLICHT JUNG:KOMMUNIKATION**

JUNG:Kommunikation ist verpflichtet, alle ihr im Verlauf der Zusammenarbeit anvertrauten, zugänglich gemachten oder sonst bekannt gewordenen Geschäftsgeheimnisse, geheimen Geschäftsvorgänge und sonstigen vertraulichen Angelegenheiten des Auftraggebers sowie der mit ihm verbundenen oder in Geschäftsbeziehung stehenden Firmen, geheim zu halten. JUNG:Kommunikation steht dafür ein, dass diese Geheimhaltungspflicht auch von den Mitarbeitern beachtet wird. Die Geheimhaltungspflicht besteht über die Dauer des einzelnen Vertrages hinaus. Die Geheimhaltungspflicht besteht nicht für allgemein kundige Informationen. Im Zweifel hat der Auftraggeber die Vertraulichkeit der Angelegenheit nachzuweisen.

**19 SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Der Auftraggeber ist nicht dazu berechtigt, Ansprüche aus dem jeweiligen Vertrag abzutreten. Eine Aufrechnung oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Auftraggeber ist nur mit anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen zulässig.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Gerichtsstand ist der Sitz von JUNG:Kommunikation, wenn es sich beim Auftraggeber um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt.